

Archiv für bürgerliches Recht.

Bd. 4, 1890, S. 201 - 201

*W. Stenglein, Das Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889. 1890. Berlin, Franz Vahlen*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

gehende Berücksichtigung von theoretisch interesselosem Detail. Darin lag eine nicht zu unterschätzende Gefahr, deren glückliche Vermeidung dem Verfasser besonders hoch anzurechnen ist, die Gefahr nämlich, die großen theoretischen Grundzüge durch die Fülle des Details zu erdrücken. Dem Verfasser ist es gelungen, diese scharf und klar herauszuarbeiten. Die Ergebnisse, zu denen Verfasser gelangt, sind überwiegend beifallswürdige, die Begründung, die er ihnen giebt, ist meist überzeugend. Die Darstellungsweise ist gewandt und ansprechend. So stellt sich dieser erste Versuch eines vollständigen Systems des Unfallversicherungsrechts als eine überaus achtbare Leistung dar, die sich um den wissenschaftlichen Ausbau dieses Rechtsgebiets ein großes Verdienst zuschreiben darf. Mit Spannung sieht Referent der Fortsetzung des Werkes entgegen, auf welche der Verfasser das juristische Publikum hoffentlich nicht allzu lange warten läßt.

W. Stenglein, Das Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889. 1890. Berlin, Franz Vahlen. VI und 275 Seiten.

Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz bietet unter den sog. sozialpolitischen Gesetzen dem Verständnisse seiner Einzelheiten und damit der praktischen Durchführung vielleicht die größten Schwierigkeiten. Dies mag außer der völligen Neuheit der Materie, welche zu regeln war, auch mit darin seinen Grund haben, daß noch die Plenarberathungen des Reichstags einschneidende Aenderungen der Regierungsvorlage brachten. Für die praktische Handhabung aber ist die Beherrschung nicht bloß der leitenden Grundsätze, sondern auch des Details unerlässliche Voraussetzung. Der vorliegende Kommentar stellt es sich zur Aufgabe, auf Grund der sog. Gesetzesmaterialien das Verständniß der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes und damit dessen sachgemäße Durchführung in der Praxis zu fördern. Wenn irgendwo, so ist bei solch vorgangloser Gesetzgebung die Gefahr nahe liegend, daß die Gesetzesmaterialien nicht vorsichtig benutzbares Auslegungsmittel bleiben, sondern Surrogat des Gesetzes selbst werden. Es ist ein Verdienst des Verfassers, diese Klippe, soweit Referent zu sehen vermochte, glücklich vermieden zu haben. Die Materialien sind mit der entsprechenden Vorsicht verwandt; es ist stets aus dem Gesetze heraus interpretirt —, nur zur Sicherung der dadurch gefundenen Ergebnisse sind die Vorarbeiten benutzt, niemals aber ist aus den Materialien in das Gesetz hineininterpretirt. Zu diesem mehr negativen Vorzuge treten dann eine Reihe positiver, wie die Beherrschung des weitschichtigen und theilweise wenig übersichtlichen Materials und die Klarheit der Darstellung. Das ausführliche Sachregister bildet eine schätzbare Beigabe des Buches. Dasselbe wird sicher bei dem binnen kurzer Zeit in Aussicht stehenden Inslebentreten des Gesetzes allen Betheiligten — vornehmlich den Versicherungsanstalten und Schiedsgerichten, aber auch den Privaten — gute Dienste leisten. Es sei denselben daher als Hilfsmittel für die praktische Durchführung des ebenso schwierigen wie wichtigen Gesetzes empfohlen.